

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1**

## **Kundmachung**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**  
(zu Kennzeichen WST1-UG-74/037-2025)

Gemäß § 41 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

### **1 Gegenstand des Verfahrens**

Die WLK Projektentwicklungs GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Großinzersdorf II“ gemäß § 5 UVP-G 2000 im vereinfachten Verfahren angesucht.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständigen UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

### **2 Beschreibung des Vorhabens**

Die WLK Projektentwicklungs GmbH plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks Großinzersdorf II. Mit dem geplanten Vorhaben sollen 5 Windkraftanlagen (WEA) der Type Vestas V162 mit einer Nennleistung von je 7,2 MW errichtet und betrieben werden. Die Gesamtengpassleistung beträgt 36 MW.

Der Anlagenstandort liegt in der Stadtgemeinde Zistersdorf. Weiters liegen Vorhabensteile (Verkabelung, Zufahrten) in den Gemeinden Palterndorf-Dobermannsdorf, Neusiedl an der Zaya, Spannberg und Velm-Götzendorf.

### **3 Bisherige Verfahren**

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 27. August 2024 bis einschließlich 10. Oktober 2024 in den Standortgemeinden Zistersdorf, Palterndorf-Dobermannsdorf, Neusiedl an der Zaya, Spannberg und Velm-Götzendorf, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und bestand die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, sofern sie nicht als Formalparteien im Verfahren zu beteiligen sind, soweit sie schriftlich Einwendungen rechtzeitig, während der öffentlichen Auflage vom 27. August 2024 bis einschließlich 10. Oktober 2024, erhoben haben (§ 9 Abs 6 UVP-G 2000, § 44b Abs 1 AVG).

Die im Zuge des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholten Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Auflagenkatalog und fachlicher Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen wurden den Parteien mittels Downloadlink zur Verfügung gestellt oder können von Verfahrensparteien bei der UVP-Behörde im Wege der Akteneinsicht eingesehen werden.

### **4 Parteiengehör / Möglichkeit der Stellungnahme für Verfahrensbeteiligte / Strukturierung des Verfahrens**

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von der Behörde Teilgutachten eingeholt und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Auflagenkatalog und fachlicher Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen erstellt.

Den Parteien wurde gemäß § 45 Abs 3 AVG mit Parteiengehör vom 05. Mai 2025 die Gelegenheit gegeben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und dazu bis spätestens 02. Juni 2025 Stellung zu nehmen.

Im Zuge des Parteiengehörs sind Stellungnahmen zum Teilgutachten Biologische Vielfalt eingelangt. Die Stellungnahme

- des **Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel** vom 07. Mai 2025
- der **NÖ Umweltanwaltschaft** vom 13. Mai 2025 und
- der **WLK Projektentwicklungs GmbH**, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 02. Juni 2025 sowie
- die **fachliche Auseinandersetzung** mit den eingelangten Stellungnahmen **des Sachverständigen für Biologische Vielfalt**, Herrn DI Wolfgang Suske, vom 30. Juni 2025

werden Ihnen beiliegend übermittelt.

Den Verfahrensbeteiligten wird hiermit die Möglichkeit gegeben, bis längstens

**31. Juli 2025**

schriftlich Stellung zu nehmen.

Den Parteien des Verfahrens wird gemäß § 45 AVG die Gelegenheit gegeben, bis längstens

**31. Juli 2025**

vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 sind Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis spätestens 31. Juli 2025 schriftlich bei der Behörde einzubringen. Verspätete Vorbringen sind im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

#### Rechtsgrundlagen:

§ 13, § 14 und § 19 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000  
§ 45 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

## **5 Verhandlungsverständigung**

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der WLK Projektentwicklungs GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, eine partei-öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt.

### **5.1 Ort und Zeit der Verhandlung**

Diese findet am

**Datum:** 22. August 2025

**Beginn:** 09:00 Uhr

**Ort:** HYPO Landesbank Zentrale  
3100 St Pölten,  
Hypogasse 1,

statt.

### **5.2 Einschränkung der Verhandlung**

**Gemäß § 16 Abs 1 letzter Satz UVP-G 2000** wird die mündliche Verhandlung auf den **Fachbereich Biologische Vielfalt**, zu den Einwendungen erhoben wurden, so- wie die Erörterung der Frage einer allfälligen Parteistellung eingeschränkt.

### **5.3 Hinweise zur Verhandlung**

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt und entsprechend bevollmächtigt sein (§ 10 Abs 1 AVG).

Bei der Verhandlung handelt es sich um eine nicht öffentliche Verhandlung, dh ein Recht auf Teilnahme steht nur den Verfahrensparteien bzw deren Vertretern zu. Ver- treter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person (Anmerkung: Unterstützer einer Bürgerinitiative sind nicht Verfahrensparteien).

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

In dieser Verhandlung sind sämtliche Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind, bereit zu halten.

Verhandlungsleiter: Mag. iur. Paul Sekyra (DW 15206)

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a



ANGESCHLAGEN: - 9. JULI 2025  
ABGENOMMEN: